

# Hygienekonzept der Grundschule Altengroden

**Stand: November 2017**

## **1. Grundlage § 36 Infektionsschutzgesetz**

Gemeinschaftseinrichtungen, wie Schulen oder Kindergärten, sind durch das Zusammenleben und die Zusammenarbeit vieler verschiedener Personen von besonderer hygienischer Bedeutung. Zum Schutz der Lehrkräfte, MitarbeiterInnen, Schülerinnen und Schüler vor Infektionen und zur Minimierung des Infektionsrisikos, fordert das Infektionsschutzgesetz in § 36 Abs. 1, dass Gemeinschaftseinrichtungen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionsprävention in Hygieneplänen festlegen.

Das Hygienekonzept der Grundschule Altengroden wurde in einer Arbeitsgruppe, die sich

aus Kolleginnen und der Beauftragten für Erste Hilfe sowie dem Hausmeister zusammensetzt, erstellt und beinhaltet folgende Daten und Maßnahmen:

- Ermittlung möglicher Infektionsrisiken
- Maßnahmen zur Risikominimierung
- Kontrollmaßnahmen
- Schulungsmaßnahmen

Die Grundschule Altengroden ist eine dreizügige offene Ganztagschule mit ca. 220 Schülerinnen und Schüler. Das Kollegium umfasst 12 Lehrkräfte und 7 Pädagogische Mitarbeiterinnen. Je nach Versorgungslage, kommen noch abgeordnete KollegInnen sowie FörderschulkollegInnen anderer Schulen für einen variierenden Zeitraum hinzu. Regelmäßig werden LehramtsanwärterInnen und Praktikanten an dieser Schule ausgebildet. Die Sekretärin und der Hausmeister unterstützen mit unterschiedlicher Wochenarbeitszeit die Arbeit der Schule.

Zum Dienstantritt werden alle Beschäftigten auf die Hygienemaßnahmen gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz hingewiesen und die Kenntnisnahme durch Unterschrift dokumentiert.

Alle Räumlichkeiten der Schule und deren Ausstattung bedürfen unter infektionsprophylaktischer Sicht besonderer Aufmerksamkeit.

## **2. Gebäudereinigung**

### 2.1 Klassen- und Fachräume

Die tägliche Reinigung der Räume wird durch drei Reinigungskräfte sichergestellt, die über die Stadt als Schulträger angestellt sind. Die Böden in den Klassenräumen und in den Fluren werden täglich nass mit Seifenlösung gereinigt. Waschräume und Toiletten werden ebenfalls täglich nass gereinigt. Bei erhöhtem Aufkommen an Magen- und Darmerkrankungen ist eine gründliche Flächendesinfektion erforderlich. Reinigungspläne mit entsprechenden Vorgaben liegen beim Schulträger und der Schulleitung.

Zweimal jährlich findet eine Fensterreinigung und einmal jährlich in den Sommerferien eine Grundreinigung durch eine Fremdfirma statt. Die Ausführung ist vertraglich festgelegt und wird durch den Schulträger, den Hausmeister und die Schulleitung überwacht.

Die Gebäudereinigung wird nach dem jeweils gültigen Reinigungsplan und der damit verbundenen Dienstvereinbarung zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Reinigungskräfte durchgeführt. Nach Unterrichtsende wird der Klassen- oder Fachraum täglich von den Schülerinnen und Schülern ausgefegt.

Bei Nassreinigung ist in allen Räumen und in der Sporthalle darauf zu achten, dass wegen der Rutschgefahr im Rahmen der *Unfallverhütung* nach der Reinigung keine Pfützen verbleiben. Außerdem findet die Nassreinigung vor bzw. nach Unterrichtsschluss statt.

In jedem Klassenraum stehen zur Mülltrennung eine Altpapierkiste und ein Restmülleimer zur Verfügung. Die *Abfallentsorgung* der Altpapierkiste erfolgt nach Bedarf durch die Schülerinnen und Schüler. Die Restmülleimer werden täglich durch die Reinigungskräfte geleert und gereinigt.

In jedem Klassenraum befindet sich ein Eimer und Einmalhandschuhe.

## 2.2 Mensaküche

Die für die Mensa-Küche geltenden Hygienevorgaben sind in dem Hygieneleitfaden für die „Verpflegung an niedersächsischen Schulen“ festgeschrieben (ein „Leitfaden zur Lebensmittelhygienepaxis in Schulen“ ist in Bearbeitung). Die Einhaltung der Vorgaben liegt in der Verantwortung des Schulträgers.

Die Schulung zur Lebensmittelhygiene und die Unterweisung des Küchenpersonals liegen in der Verantwortung der Cateringfirma „meerblick“. Ebenso die Sicherung von Garprozessen und Kühlketten. Die Einhaltung wird durch die Schulleitung überprüft.

Zusätzlich hängen in der Mensa-Küche die „Hygienemaßnahmen im Umgang mit Lebensmitteln“ aus.

## 2.3 Sporthalle

Für die Reinigung der Sporthalle und der dazugehörenden Sanitärbereiche wird auf die Angaben zur Reinigung und den Reinigungsplan der Sporthalle verwiesen.

## 2.4 Schwimmhalle

Für die Reinigung der Schwimmhalle und der dazugehörenden Sanitärbereiche ist der Pächter Herr Alter verantwortlich.

## 2.5 Sanitärbereich

Die Sanitärbereiche sind mit Einmalhandtüchern oder Handtuchrollenspendern sowie Flüssigseife ausgestattet. Auf der Lehrertoilette befindet sich außerdem ein

Händedesinfektionsmittel. Abfallbehälter für Papierabfälle sowie Hygieneeimer in den Damentoiletten sind ausreichend vorhanden.

Bei Verunreinigungen durch Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach der Reinigung eine prophylaktische Desinfektion erforderlich. Das Tragen von Einmalhandschuhen ist dabei erforderlich. Diese sind im Erste-Hilfe-Schrank im Lehrerzimmer zu finden. Der gesamte Sanitärbereich wird täglich nass gereinigt.

### **3. Außenanlagen**

Das Außengelände wird von dem Hausmeister in Ordnung gehalten. Dazu gehört das Entfernen von Verunreinigungen aus dem Wäldchen und vom Schulhof, sowie das Leeren der Mülleimer.

#### 3.1 Spielgeräte

Die Spielgeräte und Sitzmöglichkeiten auf dem Schulhof werden regelmäßig durch den Hausmeister sowie in den Sommerferien durch den Schulträger kontrolliert, bei Gefahr abgesperrt und zeitnah repariert oder ausgetauscht.

#### 3.2 Sandspielflächen

Der Spielsand unter den Spielgeräten wird bei grober Verunreinigung gesäubert und nach Bedarf ausgetauscht bzw. aufgefüllt. Diese Aufgaben führen der Hausmeister und der Schulträger in Absprache mit der Schulleitung aus.

### **4. Personenbezogene Hygiene**

#### 4.1 Händehygiene

Hände sind durch ihre vielfältigen Kontakte mit der Umgebung und anderen Menschen die Hauptursache dafür, dass durch Kontakte Infektionskrankheiten übertragen werden. Das Waschen der Hände, die Händedesinfektion und in bestimmten Fällen auch das Tragen von Schutzhandschuhen gehören daher zu den wichtigsten Maßnahmen persönlicher Infektionsprophylaxe.

#### 4.2 Händewaschen

Das Schulpersonal und die SchülerInnen werden regelmäßig darauf hingewiesen ihre Hände zu waschen, unter anderem in folgenden Situationen:

- vor und nach dem Umgang mit Lebensmitteln
- vor der Einnahme von Speisen

- nach Reinigungsarbeiten
- nach der Toilettenbenutzung, Husten, Niesen und Naseputzen

In den Schülertoiletten hängen Hinweisschilder, die an das Händewaschen erinnern.

Die Klassenräume und die Funktionsräume der Grundschule verfügen alle über ein Handwaschbecken. Zusätzlich befinden sich an jedem Waschbecken Einmalhandtücher und Seifenspender.

#### 4.3 Händedesinfektion

Das Schulpersonal desinfiziert die Hände nach Kontakt mit Wunden, Blut, Erbrochenem, Stuhl, Urin und anderen Körperausscheidungen, auch wenn Einmalhandschuhe genutzt wurden. Ein entsprechendes Händedesinfektionsmittel befindet sich im Sport-, Schwimmgebäude, in der hinteren Eingangshalle, beim mittleren Treppenaufgang sowie im Vorraum zum Lehrerzimmer.

#### 4.4 Einmalhandschuhe

Das Schulpersonal verwendet bei vorhersehbarem Kontakt mit Wunden, Ausscheidungen, Blut usw. Einmalhandschuhe, die sofort nach Durchführung der betreffenden Maßnahme über den Restmüll entsorgt werden, ohne die Umgebung zu kontaminieren. Die zu verwendenden Einmalhandschuhe befinden sich im Lehrerzimmer.

### **5. Umgang mit Infektionskrankheiten**

#### 5.1 Schülerinnen und Schüler

Die Erziehungsberechtigten werden bei der Einschulung des Kindes darauf hingewiesen, dass die jeweilige KlassenlehrerIn umgehend über Infektionsfälle und Ungezieferbefall informiert werden muss. Sie dokumentieren die Kenntnisnahme durch Unterschrift. Die Ablage erfolgt in der Schülerakte

Wenn es sich um Erkrankungen handelt, die nach § 34 IfSG meldepflichtig sind, informiert die Lehrkraft zunächst die Schulleitung und diese wendet sich daraufhin an das zuständige Gesundheitsamt.

## 5.2 Lehrkräfte und Mitarbeiter

Auch Lehrkräfte und andere Mitarbeiter der Schule sind im Falle einer Infektion bzw. eines Verdachtsfalles, einer Verlausung, einer Ausscheidung von Krankheitserregern oder einer bestehenden Erkrankung gemäß § 34 IfSG verpflichtet, dies der Schulleitung zu melden. Für den gesamten Zeitraum der Ansteckungsfähigkeit dürfen sie keine Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt mit den Schülern haben. Die Wiedenzulassung zu solchen Tätigkeiten ist gegeben, wenn in der Regel nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht zu befürchten ist.